



## Dringend empfohlene Artikel

in den Statuten der Jagdgesellschaften im Kanton St.Gallen

---

### Ausgangslage

Gemäss Art. 10 (Vergabe, Voraussetzungen) des revidierten Jagdgesetzes gilt als eine der Voraussetzungen für die Vergabe des Reviers an eine Jagdgesellschaft, dass diese «*nur Mitglieder hat, die zur Jagd berechtigt sind*».

Unter Art. 33 (Jagdberechtigung) wird abschliessend definiert, was die Jagdberechtigung voraussetzt. «*Zur Jagd berechtigt ist, wer wenigstens 18 Jahre alt ist, über einen Fähigkeitsausweis verfügt, für die Jagd versichert ist und den periodischen Nachweis der Treffsicherheit erbracht hat.*»

**Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, sind folgende Artikel möglichst im Wortlaut in die Vereinsstatuten der Jagdgesellschaft aufzunehmen!** Das auf der Internetseite von RevierJagd St.Gallen publizierte Statutenbeispiel gibt lediglich einen Hinweis, wie die Vereinsorganisation im Übrigen geregelt werden kann.

**Mit dem folgenden Vorschlag wird der aktuellen Gesetzgebung Rechnung getragen:**

### I. Name und Sitz

1. .... (Name)
2. .... (Sitz)

### II. Zweck

3. Der Verein bezweckt .....

### III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 4. Mitglied des Vereins kann sein, wer im Kanton St.Gallen zur Jagd berechtigt ist und über den Fähigkeitsausweis verfügt.**
- 5. Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen der Jagdberechtigung nicht mehr, ist es von der Jagdberechtigung ausgeschlossen oder wurde ihm die Jagdberechtigung entzogen, wird es unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist nicht anfechtbar.**
- 6. Eine erneute Mitgliedschaft setzt ein ordentliches Aufnahmeverfahren nach Art. .... dieser Statuten voraus.**